

Normale.

Einführung einer vereinfachten Manipulation bei den Waisen- und Zins- ämtern auf den fürstlichen Herrschaften, und Regulirung der dießfäl- ligen Rechnungs-Formularien.

A.

Das Waisen- und Curandenamt betreffend.

Nachdem sich seit dem Jahre 1827, in welchem die isolirte Behandlung aller neuen Waisen-Substanzen ohne Unterschied ihrer Größe beschlossen und eingeführt worden ist, die Finanzverhältnisse besser und fester gestaltet haben, und nachdem durch das höchste Hofdekret vom 25. September 1841 die fruchtbringende Anlegung der Waisengelder ohne Rücksicht auf ihren Betrag anbefohlen worden, so erscheint dermal eine theilweise/cumulative Behandlung der Waisen-Substanzen wieder zulässig, sohin auch die Verschmelzung der älteren, noch immer cumulativ behandelten Waisen- und Curandenmassen mit dem isolirten oder auf den Namen einzelner Pupillen elocirten Waisenvermögen nicht nur wegen der Vereinfachung des Geschäftes, sondern vorzüglich deshalb wünschenswerth, damit einerseits auch die kleineren Baarschaftsantheile der einzelnen Waisen dem citirten höchsten Hofdekrete gemäß fruchtbringend werden, ohne einen Waisen zum Gläubiger vieler Schuldner zu machen, und im umgekehrten Falle dem Schuldner nicht bei jedem einzelnen Darlehen mehrere Waisen mit kleinen Beträgen zuweisen zu müssen, d. i. ohne die Bedeckung der Waisenforderung oder die einzelnen Darlehen zu viel zu parzelliren, und dadurch dem Pflegebefohlenen bei der Abfertigung vielfältige Umtriebe zur Sachhaftwerdung seiner Forderung zu verursachen, und damit andererseits den bedrängten Unterthanen zur Zeit der Noth immer gleich mit dem vorrätthigen baaren Gelde ausgeholfen werden könne, ohne sie im Falle der nahen Großjährigkeit des betreffenden Waisen wegen der Rückzahlung des entlehnten Kapitals wieder gleich drängen zu müssen.

Die Zuwendung dieser Wohlthaten **Höchstherrn** minderjährigen und großjährigen Unterthanen vorzüglich bezweckend, geruheten **Se. Durchlaucht** zu befehlen, daß vom 1. Jänner 1844 an das cumulative oder gemeinschaftliche mit dem isolirten Waisename verschmolzen werde.

Zur Durchführung dieses höchsten Beschlusses werden sonach den Aemtern folgende Normen zur pünctlichen Darnachachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Gleich nach dem Abschlusse der 1843r. cumulativen Waisenrechnung ist das sämmtliche Passiv-Vermögen, d. i. die Forderung der Waisen in die Passivbücher des bisherigen isolirten Waisenamtes und zwar, wenn der Waise schon ist auch ein isolirtes Vermögen besessen hat, gleich nach dem darin Ende 1843r. gemachten Abschlusse des isolirten Vermögens, zu übertragen; besitzt der Waise aber nur das in der alten cumulativen Waisenrechnung gestandene Vermögen, so muß für selben ein neues Folium eröffnet werden, was zur Folge haben wird, daß bei größeren Gemeinden vielleicht ein oder mehrere neue Bände des Passivbuches entstehen werden. Die beim cumulativen Waisename bisher nicht in den Berrechnungscolonen, sondern bloß in Vormerk gestandenen Währungen und Realitäten sind in einer Zeile mit dem verzinlichen cumulativen Vermögen in die Rubrik: Kapitalien, unverzinliche, dann Realitäten und Fahrnisse, sowohl in das Passivbuch als auch mit Schluß des 1844r. Jahres aus dem Passivbuche in die Rechnung zu übertragen.

Die bisherigen Passivbücher können beibehalten, und müssen fortan für jede Gemeinde separat geführt werden, nur sind darin, wie es bereits in dem Normale vom 31. Mai 1843 Nr. ⁵⁹⁸⁸ vorläufig angeordnet wurde, die Rubriken: Unverzinsliche Kapitalien, Realitäten und Fahrnisse, dann Interessen und Kassabaarschaft zusammenzuziehen.

§. 2.

Die gemeindweise geführten Aktiv-Bücher bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert, doch müssen in denselben auch die Aktivforderungen des cumulativen Waisenamtes nach dem pro ao. 1843 abgeschlossenen Kapitalien-Ausweise, und zwar, wenn der Schuldner schon mit dem bisherigen Aktivbuche des isolirten Waisenamtes vorkommt, auf dasselbe Folium zu seinen übrigen auf Namen einzelner Waisen lautenden Schuldposten, wenn er darin aber gar noch nicht vorkommt, auf ein eigenes Folium eingetragen werden; nur für fremdherrschaftliche Schuldner muß unter der Aufschrift: bei unterschiedlichen Partheyen, ein eigenes Aktiv-Buch geführt werden, in welchem Bande auch für die verschiedenen öffentlichen Fonds, als: Hofkammer, Banco, Staatsschuldenkassa und dergleichen und zwar für jeden Fond und für jeden Zinsfuß der zu demselben Fonde gehörigen Obligationen z. B. für 5 %tige und 4 %tige Metalliques eigene Folien zu eröffnen sind, auf welchen alle öffentlichen Fonds-Obligationen ohne Unterschied, ob sie einzelnen Waisen oder der cumulativen Kasse angehören, zusammengestellt werden müssen.

§. 3.

Da bei dieser Verschmelzung des cumulativen mit dem isolirten Waisenvermögen künftig nur einerlei Baarschaft vorhanden sein wird; so ist auch nur ein Waisenamts-Journal zu führen nothwendig, in welches nur die wirklich baar ein- und ausgehenden Gelder eingestellt werden.

§. 4.

Um auch für das Waisenamt die nöthige Controlle einzuführen, und durch die auch hier unentbehrliche Vorschreibung eine Garantie für die richtige Verrechnung des sämmtlichen, den Waisen und Curanden entweder gleich oder bis zu einem gewissen Zeitpunkte anfallenden wie immer Namen habenden Vermögens zu erzielen, sind alle Empfänge und Ausgaben den Rechnungsführern mittelst eigener Conferenzbücher respective Anweise von den einflußnehmenden Beamten zur Verrechnung gleich nach geschlossenen diesfälligen Verhandlungen unter verantwortlicher Contrasignirung der Amtsvorsteher, oder, wenn diese eine Verhandlung selbst vorgenommen haben, von ihnen eigenhändig vorzuschreiben. Diese Anweise sind zu Ende des Jahres in Originali der Waisenrechnung sammt allenfälligen Unterbeilagen, z. B. Uebergabsurkunden, Quittungen, Conten, Tarnoten u. s. w. beizulegen, doch ist es nicht nöthig, davon Duplicat zurückzuhalten, weil ohnehin jede Post in die Waisenbücher und aus diesen zu Ende des Jahres in die summarische und individuelle Rechnung vertragen wird.

§. 5.

Diese Conferenzbücher oder Anweise sind folgende:

- A. Das Abhandlungsverzeichnis.
- B. Anweis über Empfänge, welche außer den einheimischen Verlaßabhandlungen eingehen.
- C. Anweis über theilweise oder gänzliche Vermögens-Erfolgung.
- D. Anweis über Elocirung und Rückzahlung der Activ-Capitalien.

§. 6.

Das Verfahren bleibt also in der Form beinahe das nehmliche, und ist in der Wesenheit von dem bisherigen nur dadurch unterschieden, daß jede Empfangs- oder Ausgabepost gleich zur Zeit ihres Verfalles zur Verrechnung ordentlich vorgeschrieben werden muß, während dieß bisher bei vielen Aemtern, wo die gewünschte Ordnung in den öffentlichen Geschäften ungeachtet der hierörtigen vielfältigen Erinnerungen leider noch immer vermißt wurde, erst zu Ende des Jahres durch mühesames Zusammensuchen von dem Rechnungsführer selbst, der doch niemals sein eigener Approbant seyn kann, bewerkstelliget zu werden pflegte, durch welche unordentliche Manipulation sich dann die Geschäfte so gehäuft haben, daß die Verrechnung vieler, wo nicht der meisten Erbtheile in das folgende Jahr verschoben werden mußte.

§. 7.

Die eigentliche Verschmelzung des isolirten mit dem cumulativen Waisenamte und die fortwährende vereinte Führung dieser beiden obgleich ganz heterogenen Verrechnungsarten ist zum Theile schon durch das pro 1843 diesfalls getroffene Provisorium vorbereitet, und der Uebergang hiezu in dem gegenwärtigen Normale §. 1. und 2. vorgezeichnet; es erübrigt also noch, die von **Er. Durchlaucht** theils genehmigten, theils **Höchstselbst** aufgestellten Grundsätze den Aemtern bekannt zu machen, nach welchen dieses vereinigte Waisenamt vom 1. Jänner 1844 an verwaltet und verrechnet werden muß:

- a. Alles, was entweder durch neue Einlagen aus Verlassenschaften oder andern Verhandlungen, oder durch theilweise und durch gänzliche Rückzahlungen von auf den Namen des Pupillen elocirten Kapitalien, oder durch baare Einzahlung von zeitweise unverzinslich aushaftenden Währungen und anderen derlei Forderungen, endlich durch den jährlichen Interessenzuwachs baar einfließt, wird, wenn die einzeln für den betreffenden Pupillen oder Curanden eingehende Post nicht mehr als 250 fl. C. M. beträgt, bis auf die kleinen Beträge, welche 20 fr. C. M. nicht erreichen, und welche fortan bis zu ihrer Vermehrung und respective Abrundung unter der Kassabaarschaft unfruchtbringend zu verbleiben haben, gleich unter die verzinslichen Forderungen der Waisen und Curanden eingestellt, z. B. die Einlage beträgt 140 fl. 49 fr. so werden 140 fl. 40 fr. als verzinsliches Kapital, und 9 fr. als Baarschaft dem Waisen als Forderung vorgeschrieben.
 - b. Alle diesen Betrag übersteigenden Baarschaftsposten, welche für einzelne Pupillen einfließen, werden auch künftig auf seinen Namen zu elociren sein, so wie auch alle bisherigen isolirten Substanzen, endlich alle bei den Eltern des Waisen haftenden Kapitalien, welche nach §. 236 des b. G. B. nicht so die strenge gesetzliche Sicherheit erfordern, auf den Namen der Waisen so lange elocirt bleiben, bis sie von dem Schuldner rückgezahlt werden, wo dann die Höhe des rückgezahlten Betrages entscheiden wird, ob sie im Passivbuche unter die Baarschaft oder gleich unter die verzinslichen Kapitalien aufzunehmen sind, d. i. ob sie wieder isolirt oder in cumulativer Art elocirt werden sollen.
 - c. Eben so müssen alle unverzinslichen Kapitalien oder Währungen mit dem Werthe der Realitäten und Fahrnisse, dann die Baarschaften unter 20 fr. und über 250 fl. C. M. die Interessenausstände, und alle schon aus den Verlassenschaften den Waisen in Schulburtunden zugewiesenen Beträge ohne Rücksicht auf ihre Höhe als isolirt behandelt werden.
 - d. Der Unterschied zwischen der cumulativen und isolirten Behandlung einer Post besteht darin, daß eine cumulative Forderung nur im Passivbuche, eine isolirte Forderung aber (mit Ausnahme der Baarschaft) auch in dem Activbuche eingetragen werden muß.
 - e. Die cumulativ zu verrechnenden Forderungen müssen jedoch, wenn sie nicht gerade zur Abfertigung anderer Waisen benöthiget werden, zur Vermeidung von Interessen-Abgängen schleunigst elocirt werden, zu welchem Behufe die in Beträgen unter 250 fl. C. M. eingehenden Baarschaften in steter Evidenz gehalten werden müssen.
 - f. Die cumulative Elocirung darf jedoch nur unter den nachfolgenden von der Erfahrung dictirten Vorschriften geschehen.
 1. Dürfen diese Gelder künftig nur in Conv. Münze, und vor der Hand nur an Private elocirt, der Ankauf von Staatspapieren für die gemeinschaftliche Puppillenkasse also ohne vorher eingeholte hierortige Genehmigung nicht unternommen werden.
 2. Wird den Aemtern die Macht eingeräumt, auf einzelne oder mehrere simultan verpfändet werdende Hypotheken die Elocirungen bis zu der Höhe von 1000 fl. C. M. vorzunehmen, für alle diesen Betrag übersteigende Summen muß jedoch unter Beilegung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes vorerst die hierortige Genehmigung eingeholt werden, die sodann dem betreffenden Anweise beizulegen ist.
 3. Die gesetzliche Sicherheit wird bei Grundstücken von zwei Drittel auf drei Fünftel, und bei Häusern ohne Grundstücken von der Hälfte auf zwei Fünftel des gerichtlichen Schätzungswerthes restringirt und zur unwandelbaren Basis dieser cumulativen Elocirungen angenommen.
 4. Dürfen cumulative Kapitalien auf Brandweinhäuser, Lederhäuser u. s. w. kurz auf Realitäten, wo das damit verbundene Regale den schwankenden Hauptwerth bildet, dann auf Judenhäuser und jüdische Schulsessel niemals elocirt werden, und selbst die schon auf solchen Realitäten haftenden älteren cumulativen Kapitalien müssen die Aemter bemüht seyn, bis auf den nur dem wirklichen reinen Hauswerthe entsprechenden Betrag durch theilweise allmähliche Aufkündigungen herabzumindern.
- Nur ausnahmsweise wird den Aemtern anheim gestellt, bei dem Mangel anderer geeigneter Hypotheken oder in besonders rücksichtswürdigen Fällen um die Bewilligung zur Eloci-

zung cumulativer Waisenkaptalien in Sazbeträgen von mindestens 300 fl. C. M. auf gedachte Realitäten unter Allegirung des Grundbuchsextractes und der gerichtlichen Schätzung hierorts motivirt einzuschreiten, da **Se. Durchlaucht** ausschließend der fürstlichen Hofkanzley die Ermächtigung zur Bewilligung von Elocirung cumulativer Waisenkaptalien auf gedachte Realitäten zu ertheilen geruhet haben.

g. Die Elocirung der für einzelne Waisen die Summe von 250 fl. C. M. übersteigenden Beträge auf den Namen einzelner Pupillen hat fortan nach Vorschrift des §. 230 des b. G. B. und immer unter Zuziehung der Vormünder zu geschehen, die auch ihre Zustimmung in eigenen Protokollar-Erklärungen, welche bei den Schuldscheinen zu aserviren sind, vor dem Vormundschaftsgerichte abgeben müssen. Geschieht diese isolirte Elocirung an öffentliche Kassen z. B. durch Verkauf von Staatspapieren, so ist dabei zugleich das hierortige Circulare vom 10. Jänner 1840 Nr. 112 zu beachten, und der Vertheilungs- respective Ankaufs-Ausweis statt einem Grundbuchsextracte dem diesfälligen Anweise beizulegen.

h. Wenn ein Schuldner ein Kapital, bestehend aus den isolirt zu behandelnden Forderungen mehrerer Waisen, entlehnen will, z. B. von einem 260 fl. vom andern 300 fl. vom dritten 340 fl.; so muß er für jeden Waisen einen auf dessen Namen lautenden Schuldbrief ausstellen, weil die Parzellirung der Schuld ihm und dem einst abzufertigenden Waisen viele Umtriebe verursachen würde, welchen durch die theilweise Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Pupillenkasse entchieden begegnet werden will.

§. 8.

Sollten ungeachtet des für das laufende Jahr eingeführten Provisoriums dennoch hie und da unelocirte Baarschaften in einzelnen Beträgen über 20 fr. und unter 250 fl. C. M. in den Kassen verbleiben; so müssen sie gleich zu Anfang des 1844. Jahres unter die verzinslichen Forderungen der Waisen und Kuranden transferirt und für ihre cumulative Elocirung gesorgt werden, und wenn diese einheimisch unter Beobachtung der angeordneten Vorschriften durchaus nicht zu erzielen wäre, so werden in Folge der bereits provisorisch angeordneten Anzeige, deren Beschleunigung daher den Aemtern und den Mittelbehörden nicht genug an das Herz gelegt werden kann, die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

§. 9.

Die neuen Einlagen werden zwar durch die Anweise A. und B. hinlänglich beglaubigt, sollte jedoch bei nicht hinlänglicher Klarheit dieser Anweise oder sonst aus einem wichtigen Anlasse die fürstliche Buchhaltung manchmal dennoch die Einsicht in die Original-Verhandlungen nothwendig finden, so sind ihr diese auf ihre Requisition von den Aemtern gegen baldmöglichste Rückstellung zur Einsicht mitzutheilen, und man versteht sich zu der fürstlichen Buchhaltung so wie zu einem jeden einzelnen Residenten, daß von diesem Befugnisse kein Mißbrauch gemacht werden wird.

Ueberhaupt wird dahin getrachtet werden, daß öftere unvermuthete Localuntersuchungen der Waisenamts-Manipulation mit Zuhilfnahme der zum Grunde liegenden amtlichen Verhandlungen entweder von hieraus oder durch eigends dazu abgeordnete Commissaire vorgenommen werden, deren Kosten dann der schuldtragende Beamte oder mehrere in Solidum nach Maß ihrer Vernachlässigung dieses wichtigen Geschäftes den Renten unnachlässlich zu ersetzen haben werden; so wie auch den Inspecirungsbehörden die strengste Ueberwachung zur Pflicht gemacht wird.

§. 10.

Der Beweis der richtig ganz oder theilweise erfolgten Substanzen wird durch Anschluß der Uebergabsurkunden, Quittungen, Conten, Tarnoten zc. zu dem Anweise C. geliefert, welche auch künftig bei der Buchhaltung aufzubewahren sind.

§. 11.

Der Nachweis der gesetzlichen Sicherheit bei neu elocirten isolirten, und über die Beachtung der §. 7 lit. f. angeordneten Vorsichten bei neu elocirten cumulativen Kapitalien wird der Revision durch Verschließung der Grundbuch- oder Landtafel-Extracte, und beim Ankaufe der Staatspapiere für einzelne Waisen durch Allegirung der Vertheilungs-Ausweise zu dem Anweise Lit. D. hergestellt, welche von der fürstl. Buchhaltung gleich nach vorgenommener Rechnungs-Revision mit den Mängel-, oder in besonderen Fällen auf motivirtes Anlangen der Aemter auch früher zurückgestellt werden, und sie sind sodann in der Waisenkasse bei den betreffenden Schuldbriefen zu aserviren, damit

hiernach bei allfälligen Local-Untersuchungen die Sicherheit eines jeden Kapitals anstandslos geprüft werden könne. Für die genaueste Beobachtung der §. 7 lit. f. für Elocirung cumulativer Waisenkaptalien erlassenen administrativen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie für die gesetzliche pillarmäßige Sicherstellung der früher schon in der Verrechnung gestandenen Kapitalien und Währungen bleiben die Amtsvorsteher und Waisenrechnungsführer und deren Erben solidarisch nicht nur mit ihrer Dienstcaution, sondern mit ihrem ganzen Vermögen haftend und salvo regressu ersachpflichtig, daher sie in ihrem Interesse zur Prüfung der Sicherheit und nachträglichen Sicherstellung bereits elozirter Waisenkaptalien, wozu sie schon genug Zeit und Muße hatten, und theils durch hierortige Circularien, theils von der fürstl. Buchhaltung durch die Mängel erinnert worden sind, hie- mit wiederholt mit dem Beifügen angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, daß allen bereits vorhandenen Privatschuldscheinen der Waisenkasse die Grundbuchsextracte beigelegt werden.

§. 12.

Die Beschaffung des Druckpapiers zu den weiter beigelegten Formularen, insofern es nicht schon, wie z. B. zum Passbuche, Aktivbuche und zu dem Abhandlungsverzeichnis ohnehin vorhanden ist, wird auf Kosten des Ueberschufsfondes bewilliget, und die Kosten können in der jährlichen Ueberschufrechnung beausgabt, oder, wo dieser Ueberschuf unzulänglich wäre, einstweilen aus den Renten gegen einstigen Ersatz vorgeschossen werden. Zu diesem Ende haben die Aemter bis Ende August d. J. den Bedarf für jede Druckorte nach den Grundsätzen des Normals vom 15. August 1841 Nr. ⁸⁵³⁶/₂₂ auf ein Jahr berechnet hieher durch die Inspicirungsbehörden und Buchhaltung anzuzeigen.

Zur möglichsten Ersparung der Druckkosten sind die Anweise A. B. C. D. im Jahreslaufe nur bogenweise zu führen, die Bögen vom Amtsvorsteher zu numeriren, die ausgefüllten und mit Für- und Ueberträgen versehenen Bögen in die Waisenkasse einzulegen, zu Ende des Jahres aber jeder Anweis zusammenzuheften und mit dem Amtssiegel der Heftsaden zu befestigen.

In Folge dieser aufgestellten Grundsätze hat die fürstl. Buchhaltung folgende

Formularen zu der Waisenrechnung und ihren Beilagen

entworfen, welche nach genauer Prüfung die hierortige Genehmigung erhielten, daher den Aemtern sammt den nothwendig befundenen Exemplificationen zur pünktlichsten Durchführung und Befolgung vorgezeichnet werden.

§. 13.

1/. Ueber das Formulare 1/ zur künftigen vereinigten isolirten und cumulativen Waisenamtsrechnung wird folgendes bemerkt:

Es wurde angenommen, daß die 1843^r isolirte Rechnung einen Rechnungsbrest darstellt:

	C. M.	W. W.
a. von verzinlichen Kapitalien	20219 fl. 9 fr.	3393 fl. 38 ¹ / ₂ fr.
b. an unverzinlichen Forderungen, Realitäten und Fahrnissen	39968 " 19 ¹ / ₂ "	747 " 51 ¹ / ₂ "
worunter ungeachtet der provisorisch verfügten Elocirung noch immer an Baarschaft von	2133 fl. 28 fr.	
und an Interessenausständen	166 " 22 ³ / ₄ "	2299 " 50 ¹ / ₂ "
begriffen waren; folglich werden in die summarische Rechnung in die 2 ^{te} Colonne nur übertragen,	37668 " 28 ³ / ₄ "	747 " 51 ¹ / ₂ "

c. und in die Rubrik: Interessen und Baarschaft werden eingestelt die oben ausgeschiedenen

2299 " 50¹/₂ "

d. Aus der cumulativen 1843^r Rechnung wird die Forderung der Waisen pr. 21715 fl. 4¹/₂ fr. W. W. welche z. B. mit 532 fl. 51¹/₂ fr. Baarschaft und 153 fl. 52¹/₂ fr. Interessenausständen bedeckt war, vollständig und zwar alle cumulativen Substanzen bis auf Beträge unter 20 fr. C. M., oder 50 fr. W. W. unter die verzinlichen Forderungen in W. W. diese kleinen Partzellen aber unter die Baarschaft eingetragen, wie z. B. hier 21100 fl. W. W. verzinlich, und 615 fl. 4¹/₂ fr. W. W. oder 246 fl. 1¹/₂ fr. C. M. bar. Diese ideale Baarschaft wird aber nicht, son-

den die wirkliche Kassabaarschaft des cumulativen Waisenamtes in das Journal eingestellt, wie sie in der 1843r. cumulativen Waisenrechnung zur Bedeckung des dortigen Passivstandes nachgewiesen war, nemlich 532 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. oder 213 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr. C. M.

e. Bei dem Uebergange in diese neue Waisenamtsmanipulation müssen auch die sämtlichen Baarschaftsparzellen des isolirten Waisenamtes, falls hieran ungeachtet der wegen cumulativer Circulation derselben für das Jahr 1843 getroffenen provisorischen Maßregeln noch etwas erübrigen sollte, gleich zu Anfang des Jahres 1844 bis auf kleine unter 20 kr. C. M. stehende Theile capitalisirt, d. i. unter die verzinlichen Forderungen übertragen und als Baarschaft beausgabt werden, oder man kann auch die verbliebene Baarschaft nach diesem Grundsatz gleich bei der Uebertragung des 1843r. Rechnungsbrestes in die zwei Colonen: Verzinliche Kapitalien und Interessen und Baarschaft, untertheilen, was jedoch sichtbar, also in einer eigenen Zeile geschehen mußte.

Künftig wird dieser Fall nicht eintreten, weil, wie es das Muster zeigt, gleich zu Ende eines jeden Jahres die Baarschaft inclusive der im Jahreslaufe baar eingegangenen Interessen-Ausstände, so wie die laufenden Passiv- oder zugetheilten Interessen bis auf 20 kr. C. M. bei jeder Substanz capitalisirt werden müssen.

§. 14.

2/. Zum Belege der Empfänge ist vor Allem der Anweis A. oder das bereits in Gebrauch stehende Abhandlungsverzeichnis bestimmt, welches jedoch von dem, die Verlassenschaften abhandelnden Beamten in allen Rubriken genau so ausgefüllt werden muß, wie es das Formular 2/. vorschreibt, d. i. jeder einzelne baare Erbtheil von 20 kr. bis 250 fl. C. M. wird gleich unter das verzinliche Vermögen, unter 20 kr. oder über 250 fl. C. M. aber, so wie jeder aus der Verlassenschaft zugetheilte Interessen-Ausstand unter die Baarschaft, jede in verzinlichen Schuldscheinen eingelegte Post ohne Unterschied des Betrages unter die verzinlichen, jede Währung oder eine andere unverzinliche Forderung unter die Rubrik: Unverzinliche Forderungen, jede Realität, und alle in Natura zugewiesenen Fahrnisse mit ihrer Benennung und ihrem Werthe in die Rubrik: An Realitäten und Fahrnissen eingestellt; die Rubrik: Verrechnet im Waisenbuche, ist von dem Waisenrechnungsführer auszufüllen, das Mortuar und die Abhandlungsstaren werden aber von dem abhandelnden Beamten angefüllt. Zur leichtern Auffindung einer jeden baaren Verrechnungspost, obwohl sie im Passivbuche erscheinen muß, kann der Rechnungsführer auch (wie das Beispiel zeigt) die Journalspost beisetzen. Die von früheren Jahren hangenden Sterbfälle müssen gleich im Anfange des Anweises eingetragen, und dann nach der chronologischen Ordnung des Einreichs-Protokoles alle Sterbfälle (ob sie taxbar oder nicht taxbar, oder ganz vermögenslos sind, oder, wenn auch ihre Abhandlung einem andern Gerichte zusteht) welche im Laufe des Jahres zur amtlichen Kenntniß gelangen, aufgeführt werden.

Sie erhalten fortlaufende Postnummern, auf die sich in der individuellen Rechnung und ihren Belegen oft berufen werden muß.

Dieser Anweis wird dann zu Ende des Jahres abgeschlossen, und nachdem die Ergebnisse hieraus, wie weiter beispielweise gezeigt werden wird, von Fall zu Fall verbucht und respective journalisirt worden sind, in die summarische Rechnung zum Empfange eingetragen.

§. 15.

3/. Der Anweis B. ist zur Vorschreibung aller übrigen Einlagen bestimmt, und wird von demjenigen Beamten, welcher die betreffende Verhandlung gepflogen hat, ausgefüllt und vom Amtsvorsteher contrasignirt. Dessen einzelne Beträge werden so wie jene in lit. A. behandelt, und die Summe gleichfalls zu Ende des Jahres unter die summarischen Empfänge eingestellt.

§. 16.

4/. Der Anweis C. enthält die theilweise oder gänzliche Erfolgung der innliegenden Forderungen der Waisen und Curanden, er ist von dem Amtsvorsteher oder von den ihm zugetheilten Kanzleiindividuen unter seiner Fertigung und Dafürhaftung zu führen. Nur die schon festgestellten und jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Interessen oder Erziehungsbeiträgen, dann kleine zufällige Auszahlungen, wenn sie den jährlichen Interessenbetrag der betreffenden Substanz nicht übersteigen, und alle durchlaufende Ausgaben, wovon der anderwärts geleistete Empfang im Anweise deutlich anzumerken ist, kann der Rechnungsführer selbst eintragen. Die Ausgaben werden hiernach von Fall zu Fall geleistet, die Summe aber zu Ende des Jahres auch in die summarische Rechnung eingetragen.

§. 17.

5/. Im Anweise D. sind die Elocirungen der Baarschaft, und die aus Verlassenschafts-Abhandlungen und sonstigen ämtlichen Verhandlungen in verzinlichen Schuldscheinen eingelegten Beträge, dann die baaren Rückzahlungen und die erfolgten oder zugewiesenen Schuldscheine sammt den pro rata davon entfallenden Interessen und sammt dem Gewinne oder Verluste bei Staatspapieren durchzuführen, wobei zu bemerken ist, daß für die in Schuldscheinen eingelegten Beträge keine Baarschaft zu beausgaben, und für die erfolgten Schuldscheine keine Baarschaft zu beempfangen kommt, nachdem diese bereits in A. B. und C. zur wirklichen Verrechnung angewiesenen Beträge hier in diesem Anweise nur zur Vervollständigung des isolirten Activstandes und respective der Interessen-Verrechnung zum zweitemal durchgeführt werden müssen.

Für die cumulativ, d. i. aus der Pupillenkasse elocirten Beträge darf in der Rechnung keine Baarschaft beausgabt, und für die rückgezahlten cumulativen Kapitalien keine Baarschaft in Empfang gestellt werden, weil die Rechnung nur den Passivstand, d. i. die Forderung der Waisen enthält, und die Activkapitalien, Baarschaft und Interessen-Ausstände des cumulativen Waisenamtes nur ein Gegenstand des Ausweises, d. i. der Bedeckung des Rechnungsbrestes sind; im Journal müssen aber gleichwohl auch diese baaren Gelder durchgeführt werden.

Der Anweis D. muß übrigens seiner Wichtigkeit wegen, vorzüglich damit die neue Elocirung mit aller Umsicht und genauer Würdigung der Zeitverhältnisse und der gesetzlichen, dann hinsichtlich der cumulativen Kapitalien auch mit Beachtung der fürstlichen Vorschriften eingeleitet werde, vom Amtsvorsteher eigenhändig geführt werden, doch kann der Rechnungsführer die Interessen, dann die in Schuldscheinen eingelegten und ausgehenden Beträge in chronologischer Ordnung selbst vorschreiben, weil hiezu schon die Anweise A. B. C. vorliegen. Die zu Ende aufgeführte summarische Verrechnung des Activstandes muß der Rechnungsführer verfassen.

§. 18.

Die laufenden Interessen, wie sie den Waisen und Kuranden nach Verhältniß der Empfänge mit Berücksichtigung der vom verzinlichen Vermögen beausgabten Beträge zugetheilt werden, (Passiv-Interessen) müssen in der speziellen Rechnung evident in Empfang gestellt werden, weil sie hier zur Bilanzirung mit den Activ-Interessen, folglich zur Berechnung des Ueberschusses oder Abganges nothwendig sind; in der summarischen Rechnung und im Passivbuche werden sie aber zu Ende des Jahres mit der disponiblen übrigen Baarschaft, wie es die Beispiele zeigen, vereint kapitalisirt; die Activinteressen hingegen sind kein Gegenstand des Passivbuches und der Rechnung, sondern gehören bloß in die Activbücher, folglich in den Bedeckungs-Ausweis lit. D.

§. 19.

6/. Die Berechnung E. ist dazu bestimmt, um den Interessen-Ueberschuß, wie dieß bisher beim cumulativen Waisenamte üblich war, zu deduciren, und seine theilweise einheimische Verwendung und überrestliche Abfuhr an den Ueberschußfond in Feldsberg oder Schwarzkostellek nachzuweisen.

§. 20.

Der Ueberschuß kann nur durch umsichtige Behandlung des Waisenamtes von Seite des Rechnungsführers und durch thätige Einwirkung des Amtsvorstehers herbeigeführt werden, nemlich:

1. Wenn die disponible Baarschaft unverzüglich elocirt wird. Dies können die Aemter dadurch bewirken, wenn sie alle Wochen von dem Stande der Kassabaarschaft durch Einsicht in das Journal Kenntniß nehmen, noch besser aber, wenn sie einen Vormerk über die eintreten sollenden Abfertigungen und sonstige nachhaltigere Auszahlungen, und über die auf Namen einzelner Pupillen bevorstehenden Elocirungen führen, den Ueberrest der nach dem Journale disponiblen Baarschaft aber sogleich für die Pupillenkasse elociren, wozu sich vorzüglich dadurch öftere Gelegenheit ergiebt, wenn ein isolirt behandelter Waise großjährig wird, und ihm Schuldscheine, auf seinen Namen lautend, erfolgt werden, die er gewiß ohne Anstand an die Pupillenkasse für baares Geld cediren wird, und daß dem Schuldner diese Cedirung seiner Schuld an die Pupillenkasse gleichfalls willkommen seyn müsse, leuchtet von selbst ein, weil hiedurch beide offenbar allen wucherischen Bedrückungen entgehen. Doch müssen auch bei dieser Einlösung der isolirten Schuldscheine für die cumulative Kasse jene Vorschriften beobachtet werden, welche §. 7 lit. f. vorgeschrieben sind. Im Gegenseite können sich Fälle ergeben, daß die Pupillenkasse einer Baarschaft zur Abfertigung großjährig gewordener Waisen bedarf, und gleichzeitig baare Posten eingehen, welche auf den Namen der Waisen elolirt werden sollen;

diese können also ebenfalls durch Cedirung eines gesetzlich versicherten cumulativen Kapitals an den Waisen für die Pupillenkasse eingelöst werden.

Die Elocirung für einzelne Pupillen muß ebenfalls zur Vermeidung von Verantwortungen und Haftungen möglichst beschleuniget werden, so, daß, wenn sich für eine Post nicht längstens binnen 4 Wochen ein annehmbarer Entlehner fände, sogleich nach ordentlicher Verhandlung der Einkauf von Staatspapieren in runden Summen zu bewirken ist, z. B. Anweis A. Post 5 sind 360 fl. 40 kr. zu elociren, so werden Staatspapiere pr. 300 fl. eingekauft, und der nach geleisteter coursmäßiger Aufzahlung noch übrig bleibende Betrag cumulativ behandelt.

Zu diesem Bormerke über die Verwendung der Baarschaft wird ein Formular beigeflossen.

2. Durch das unfruchtbringende Erliegen der kleinen Baarschaftsparzellen im Einzelnen unter 20 kr. C. M. die gleich wohl zusammen einen namhaften Betrag ausmachen, folglich, wenn nicht zur cumulativen Elocirung, so doch zur Bestreitung der täglich vorkommenden kleineren Ausgaben gewidmet werden können, daher die Zurückhaltung der übrigen einfließenden und zur Elocirung bestimmten Baarschaft entbehrlich machen werden.

3. Durch die halbjährige Einhebung der Activ-Interessen, welche, da sie schon mittelst fürstl. Circulare vom 27. Juli 1816 Nr. 3741 verordnet, und auf mehreren fürstl. Herrschaften wirklich in Ausübung war, auch von den übrigen Aemtern bei einiger Energie wenigstens zum größten Theile bewirkt werden kann, wenn auch auf die ganz arme Klasse von unterthänigen Schuldner und auf theilweise oder ganz verunglückte Gemeinden immerhin eine billige Rücksicht getragen werden muß, wie dies schon durch das fürstl. Circulare vom 14. September 1819 Nr. 5175 gestattet worden ist.

4. Durch das Erliegen der für einzelne Waisen bestimmten baaren Erbtheile über 250 fl. bis zu ihrer möglich werdenden Elocirung, welche einstweilen zur Abfertigung großjährig gewordenen Pupillen oder zu andern Auszahlungen verwendet werden können, wenn eine Aussicht vorhanden ist, daß wieder bald Gelder eingehen werden, die zu der beabsichtigten Elocirung verwendbar sind.

Der ganze Ueberschuß wird in der summarischen Rechnung unter den Bedeckungsposten nachgewiesen, oder wenn wider Vermuthen ein Abgang sich äußern sollte, so ist er auf die in der summarischen Rechnung bemerkte Art mit Hinweisung auf den Ausweis E. zu deduciren, und es muß um dessen Deckung motivirt durch die Inspicirungsbehörden und Buchhaltung bei **Sr. Durchlaucht** eingeschritten werden.

§. 21.

Die Interessen-Ausstände, welche wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf den Interessen-Ueberschuß möglichst vermieden werden müssen, bleiben der Rüge der fürstl. Buchhaltung überlassen, (wornach es von Einsendung der Interessen-Rückstandsausweise zur Approbation abkömmt) welche gleichwohl eine dabei wahrnehmende auffallende Nachlässigkeit des Rechnungsführers zur höchsten Kenntniß **Sr. Durchlaucht** zu bringen hat, und es bleibt überdieß jeder Rechnungsführer für einen mehr als zweijährigen Interessenausstand, wenn sich nach dem Gesetze diesfalls für die Waisenkassa ein Verlust ergeben sollte, ersahpflichtig, daher jeder Uebernehmer eines Waisenamtes vorhinein erinnert wird, einen solchen Ausstand als illiquid von der Uebernahme auszuschließen.

Diese Interessen-Ausstände, so wie die unverzinslichen Forderungen und die unfruchtbringend erliegenden Baarschaftsparzellen werden durch die individuelle Waisenrechnung, und die Baarschaft überdieß noch durch eine vom Amtsvorsteher und einem Controlleur bestätigte Münzliste nachgewiesen.

§. 22.

Der summarischen Rechnung folgt gleich die individuelle Waisenrechnung, welche jedoch, da sie, wie das Formular 1/ zeigt, jede Post so enthält, wie diese im Passivbuche enthalten ist, weiter keiner Explication bedarf. Statt dem bisherigen Waisen- und Zinsamtsvermögensstandes-Ausweise ist künftig ein Dupplicat der summarischen Rechnung, jedoch ohne Beilagen, jedesmal bis Ende Mai des folgenden Jahres hieher durch die Buchhaltung einzubringen, welche es mit der Rechnung combiniren, und seine Gleichstimmigkeit bestätigen, oder ihre Erinnerungen darüber dem Berichte beifügen wird.

§. 23.

Aus den Anweisen A. B. C. und D. muß sogleich jede Post entweder in das Passivbuch oder Activbuch, oder in beide zugleich übertragen, die haar ein- und ausgehenden Beträge müssen aber gleichzeitig journalisirt werden.

§. 24.

Das Passivbuch leidet in seinen Rubriken, wie dies in dem beiliegenden Formulare exemplificirt wird, nur eine kleine Abänderung, die darin besteht, daß unter die Rubrik: Unverzinsliche Kapitalien, auch der Werth der Realitäten und Fahrnisse, welcher in der bisherigen isolirten Waisenrechnung bereits darunter begriffen ist, aufgenommen, und unter die Rubrik: Interessen, auch die Kassabaarschaft vertragen werden muß.

Nachdem diese Zusammenziehung der Rubriken und die Verbuchung des Werthes von Realitäten und Fahrnissen, wo sie bisher in dem Passivbuche nur unter den besonderen Bemerkungen, nicht aber in ordentlicher Berechnung standen, bereits durch die provisorische Vorschrift zu dem Uebergange in die neue Waisenamtsmanipulation zur Vollziehung im Laufe des Jahres 1843 angeordnet wurde; so wird sich die Entwerfung des 1843: Rechnungsrestes, und dessen Uebertragung auf das Jahr 1844 dadurch schon geregelt finden, nur wird dabei noch auf die §. 1. angeordnete Uebertragung des bisher cumulativ verrechneten Vermögens Rücksicht zu nehmen sehn.

Bei der Eintragung der neu zugewachsenen Empfänge und der vorkommenden Ausgaben ist vor Allem ein genauer Unterschied zwischen der Verbuchung und Journalisirung zu machen, welchen wesentlichen Unterschied nachfolgende Beispiele verdeutlichen, als: Aus dem Anweise A. wird die Post 4. einfach verbucht, d. i. in das Passivbuch unter die verzinslichen Forderungen eingetragen, weil der Betrag (160 fl.) die cumulativ zu behandelnde Summe von 250 fl. C. M. nicht übersteigt, und journalisirt, weil er baar einfließt, und entweder zur Elocirung für die Pupillenkasse oder zur Abfertigung großjährig gewordenen Waisen verwendet wird.

Die Post 5. wird als Baarschaft in das Passivbuch und in das Journal eingetragen, weil sie dazu bestimmt ist, nach ihrem Betrage (360 fl. 58 kr.) isolirt behandelt, d. i. auf den Namen des Waisen elocirt zu werden.

Die Post 6. wird mit 600 fl. Kapital und 30 fl. Interessen-Ausstand doppelt verbucht, d. i. in das Passiv- und Activbuch als eingelegter Schuldschein eingetragen, jedoch nicht journalisirt; die Baarschaft pr. 27 kr. wird einfach verbucht, nämlich 20 kr. verzinslich und 7 kr. baar in das Passivbuch eingetragen und mit 27 kr. baar journalisirt.

Post 7. wird nur in das Passivbuch vertragen.

Post 8. erscheint im Anweise C. zur Ausgabe vorgeschrieben.

Post 9. wird mit 580 fl. baar und 890 fl. Realitäten einfach verbucht, d. i. in das Passivbuch vorgeschrieben und die baaren 580 fl. nebstbei journalisirt.

Von den Post Nr. 1. im Anweise B. vorkommenden Beträgen müssen die ersten drei Zeilen mit 50 fl. W. W. 60 fl. C. M. 10 fl. C. M. und 50 fl. W. W. doppelt verbucht, und dürfen nicht journalisirt werden; die baaren 10 fl. 20 kr. und 19 kr. dann die 30 fl. Realitätenwerth sind einfach zu verbuchen, und die erstern 10 fl. 39 kr. da sie baar eingehen, auch zu journalisiren.

Post 2. sind 500 fl. doppelt und 100 fl. einfach zu verbuchen, und nur letztere 100 fl. zu journalisiren.

Post 3. 5. 6. 7. einfach zu verbuchen und zu journalisiren.

Post 4. ist eine Währung oder sonst ein unverzinsliches Kapital mit 200 fl. baar eingezahlt worden.

Dieses wird doppelt verbucht, nämlich als baar, eigentlich cumulativ verzinslich in das Passivbuch zum Empfange, und der unverzinsliche Betrag im Passiv- und Activbuche zur Ausgabe und respective als Abzahlung vorgeschrieben, und weil der Betrag baar eingehet, auch journalisirt.

Die Posten 1. 2. 4. und 7. im Anweise C. sind einfach zu verbuchen und zu journalisiren.

Post 3. kommen der Schuldbrief pr. 160 fl. C. M. die Währung pr. 72 fl. W. W. und der Interessenausstand pr. 4 fl. 6 kr. C. M. doppelt zu verbuchen und nicht zu journalisiren, 75 fl. 3 kr. baar, einfach zu verbuchen und zu journalisiren.

Post 5. sind 45 fl. C. M. ohne Journalisirung doppelt zu verbuchen; 50 fl. W. W. einfach zu verbuchen und zu journalisiren.

Post 6. der Schuldbrief pr. 100 fl. C. M. und der zugewiesene Interessenausstand pr. 17 fl. 44 kr. doppelt zu verbuchen ohne Journalisirung, 100 fl. W. W. und 361 fl. 16 kr. C. M. einfach zu verbuchen und zu journalisiren.

Aus dem Anweise D. werden alle auf den Namen einzelner Waisen baar elocirten oder abgezählten Kapitalien doppelt verbucht, und die dafür aus- und eingehende Baarschaft nur in das Passivbuch eingetragen und journalisirt, die pro rata davon entfallenden Activ-Interessen aber nur doppelt verbucht und erst dann journalisirt, wenn sie wirklich baar eingehen. Die nur in Schuldscheinen ein- und ausgehenden Kapitalien bedürfen weiter keiner Verbuchung mehr, da sie bereits aus den Anweisen A. B. C. verbucht worden sind. Die cumulativ elocirten und abge-

zahlten Kapitalien werden nur einfach verbucht, d. i. im Aktivbuche eingetragen, und die dafür aus- und eingehende Baarschaft ohne Verbuchung blos journalisirt.

§. 25.

Jene Forderungen der Waisen und Kuranden, welche blos in unverzinslichen Kapitalien, Realitäten und Fahrnissen bestehen, mithin durch längere Zeit, manchmal auch bis zur Abfertigung des Pupillen unverändert bleiben, dürfen, wie es sich von selbst versteht, im Passivbuche nicht jährlich abgeschlossen werden, sondern hier tritt der Abschluß erst dann ein, wenn z. B. das Kapital verzinslich wird, oder baar eingehet, oder wenn die Realitäten und Fahrnisse verkauft, oder sonst für den Waisen fruchtbringend werden, oder, wenn die ganze Substanz dem Pflegebefohlenen zur eigenen Benützung eingeantwortet wird.

Wenn eine solche Vermögens-Substanz außer Berechnung kömmt, so kann das unbeschriebene Blatt wieder für eine andere neue Substanz benützt werden.

§. 26.

- 9/. Das Aktivbuch bleibt gleichfalls in seinen Rubriken unverändert, und es wird bei jedem Schuldner, wie es das beiliegende Muster zeigt, zuerst der Rückstand an Kapital und Interessen für einzelne Waisen, dann jene aus dem cumulativen Waisenamte (§. 2.) vom Jahre 1843, dann die currenten Elocirungen oder in Schuldbriefen geschehene Einlagen und die baaren Abzahlungen oder in Schuldbriefen und Interessen-Ausständen geschehene Erfolge und Zuweisungen nach den Anweisen A. B. C. D. eingetragen, und in den betreffenden Anweisen das Folium des Passiv- oder Aktivbuches, oder bei doppelter Verbuchung das Folium von beiden Büchern in der Abstattungs-Colone bemerkt, endlich die jährlich entfallenden Aktiv-Interessen zur Schuldigkeit vorgeschrieben, und bei ihrer baaren Einzahlung oder Zuweisung abquittirt; doch wird es denjenigen Rechnungsführern, welche darin Erleichterung zu finden glauben, freigestellt, für sich nebstbei noch ein Einkassirungsmanuale nach 10/. beiliegendem Muster zu führen.

§. 27.

Um die Aktivbücher so lange als möglich brauchbar zu erhalten, dürfen die Conti der einzelnen Schuldner nicht jährlich, sondern sie können erst dann abgeschlossen werden, wenn sich durch mehrere Abzahlungen der Stand der Kapitalien wesentlich ändert, und hiedurch die schnelle Uebersicht des Schuldenstandes erschwert würde, oder wenn die ganze Schuld bezahlt wird. Ein Beispiel eines solchen unabgeschlossenen Conto gibt der 4. Fall im Formular 9/.

§. 28.

- 11/. Das Journal, wozu ein Formular mitfolgt, darf nur wirkliche Kassabaarschaft enthalten. Es wird demnach vor Allem in dasselbe die beim isolirten und cumulativen Waisenamte vom Jahre 1843 verbliebene Kassabaarschaft übertragen, dann werden von den laufenden Empfängen und Ausgaben, wie bereits beim Passivbuche gesagt wurde, nur jene Posten eingetragen, welche wirklich baar eingehen oder ausgehen.

Dieses muß in seinem Abschlusse zu Ende des Jahres genau mit der in dem Bedeckungs-Ausweise der summarischen Rechnung nachgewiesenen Baarschaft übereinstimmen.

§. 29.

Nun erübriget noch zur Erzielung der Gleichförmigkeit auf allen fürstl. Herrschaften auch für die innere Manipulation der Waisenamter einige gleichfalls, jedoch nach Lokalbedarf entweder in deutscher oder böhmischer Sprache mit gemeinen dem Landmanne verständlichen Lettern in Druck aufzulegende Formularien (worin die schwarzen Lettern die zu druckenden und die rothen Lettern die zu schreibenden Ansätze bedeuten) vorzuschreiben und zwar:

- 12/. a. für die Vormundschaftsdekrete in 12/.;
 13/. b. für die Vormundschafts- oder sogenannten Waisenbücheln, welche mit den Vormündern zu führen, gesetzlich vorgeschrieben sind in 13/.;
 14/. c. für die Waisenamtschuldbücheln, deren Führung gleichfalls im Gesetze begründet ist, in 14/.

- 15/. d. für die Schuldscheine über Kapitalien aus dem Vermögen einzelner Waisen oder aus der cumulativen Kassa in 15/, dann für Cessionen in 16/;.
- 16/. e. für die Uebergabsurkunden bei gänzlicher Abfertigung der Waisen oder Curanden ist das Formular bereits mit dem Normale vom 9. Februar 1842 Nr. $\frac{25}{2}$ vorgezeichnet worden, und für Quittungen über erhobene Theilbeträge wird in 17/. ein Formular beigezschlossen.

17/. Da jedoch die Stämpfung der gedruckten Blanquette zu Schuldscheinen, Uebergabsurkunden und Quittungen vor ihrer Ausfüllung besorgt werden muß; so wird bewilliget, daß jeder Waisenamtsrechnungsführer von solchen gestämpelten Blanqueten in den meistens vorkommenden Gattungen von 3 kr. bis zu 1 fl. bei den grösseren Waisenämtern (wo das gesammte Vermögen 100,000 fl. C. M. übersteigt) um 100 fl. C. M. und bei den kleineren um 50 fl. C. M. statt baarem Gelde in Borrath halten dürfe; Urkunden, die einen höheren Stempel erfordern, müssen gleich auf Stempelpapier geschrieben, in beiden Fällen aber die Stempelposten von der Parthey sogleich ersetzt werden.

B. Das Zinsamt betreffend.

§. 30.

- 18/. Nachdem bei dem Zinsamte, wo noch eines besteht, die Behandlung ganz cumulativer Art ist,
- 19/. so bleibt die diesfällige Rechnung — wie das beiliegende Muster 18/. zeigt — im wesentlichen in ihrer bisherigen Form, und es kann hiezu das ohnehin vorräthige Druckpapier fortan verwendet werden,
- 20/. nur sind auch hier die Anweise so wie beim Waisenamte, nämlich der Empfangsanweis sub A, ein Ausgabsanweis sub B, dann statt dem individuellen Kapitalien-Ausweise der Anweis C. zu führen, und es ist in der individuellen Rechnung gleich im Eingange die summarische Berechnung vor-
- 21/. auszulassen.

Von dieser summarischen Rechnung ist ein Dupplicat demselben Berichte, mittelst welchem das Dupplicat der summarischen Waisenamtsrechnung hieher vorgelegt wird, beizuschliessen.

Die Ueberschuberechnung D. wird auf gleiche Art, wie beim Waisenamte der Anweis E. (Formular 6.) verfaßt, nur wird hier der Ueberschub ganz an die fürstliche Hauptkassa abgeführt.

Die Zinsamts-Anweise A. B. C. könnten zwar bei den meisten Aemtern bloß mit der Feder rubricirt werden, wo keiner über einen Bogen stark werden dürfte, indem nur bei Rumburg, Kostel, Aulse und Sternberg der Bestand der Zinsämter von grösserer Bedeutung ist; es wird aber gestattet, sich auch zum Anweise A und B des Druckpapiers nach Formular 4/, und zu dem Anweise C des Formulars 5/, dann zum Journal des Formulars 11/, mit einer kleinen Abänderung und mit Durchpunktirung der hier nicht anwendbaren Rubriken zu bedienen. Der individuelle Kapitalien-Ausweis ist auf dem bisherigen Druckpapier einheimisch zu führen, nur bei grossen Zinsämtern erscheint es auch wünschenswerth, ein Aktivkapitalienbuch nach Art des waisenamtlichen zu errichten, um die jährliche Verfassung des individuellen Kapitalien-Ausweises zum einheimischen Gebrauche zu ersparen, was auch zu geschehen hat.

§. 31.

Da die fürstlichen Zinsämter bloß eine von der Staatsverwaltung sanctionirte Privatanstalt bilden, so kann hier von Führung der Forderungs- und Schuldbüchern keine Rede seyn, sondern jeder Einleger muß einen nach dem Geldbetrage auf seine Kosten gestempelten Einlagschein erhalten, und jede Ausgabe, so wie jede Rückzahlung eines Kapitals und jede Einzahlung von Interessen muß auf Klassenmäßigen von der Parthey beizuschaffenden Stempel quittirt werden.

§. 32.

Die Schuldbriefe und Quittungen können mit kleinen Abänderungen nach derselben Form verfaßt und in Druck aufgelegt werden, wie sie für das Waisenamt vorgeschrieben wurden.

Handwritten mark or signature in the top right corner.

Zusatz für das souveraine Fürstenthum Hohenliechtenstein.

§. 33.

Für dieses bleibt die Waisenamts-Instruction vom 7. Juni 1836. Nr. 4833. in ihrer vollen Wirksamkeit, nur sind auch dort vom 1. Jänner 1844 die Passiv- und Aktivbücher in ihren Rubriken nach gegenwärtiger Instruction zu modificiren, übrigens die Rechnung, dann die Anweise und die Manualien, dann das Journal so zu führen, wie es hier von §. 1 bis einschließig 28 vorgeschrieben wird, die §. 29 erwähnten Urkunden können jedoch den dortigen Gesetzen und dem Landesgebrauche gemäß in der bisherigen Form verbleiben, und müssen nach dem dortigen Stempelpatente fortan behandelt werden. Ein Zinsamt existirt dort nicht, und ist auch künftig nicht einzuführen.

Wien, am 15. Juni 1843.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann, m. p.
fürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

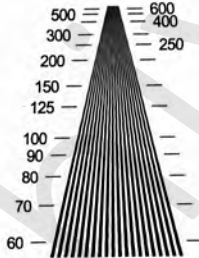
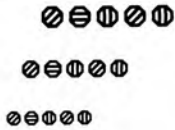
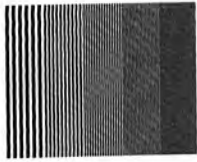
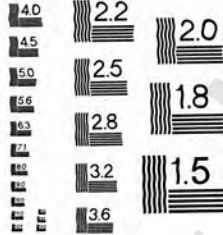
Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Instruction" and "Waisenamt" are faintly visible.

Additional faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a second page's content.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

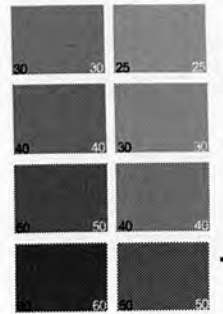
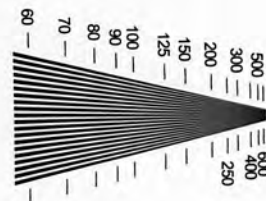
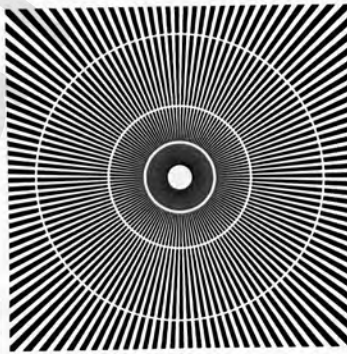
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

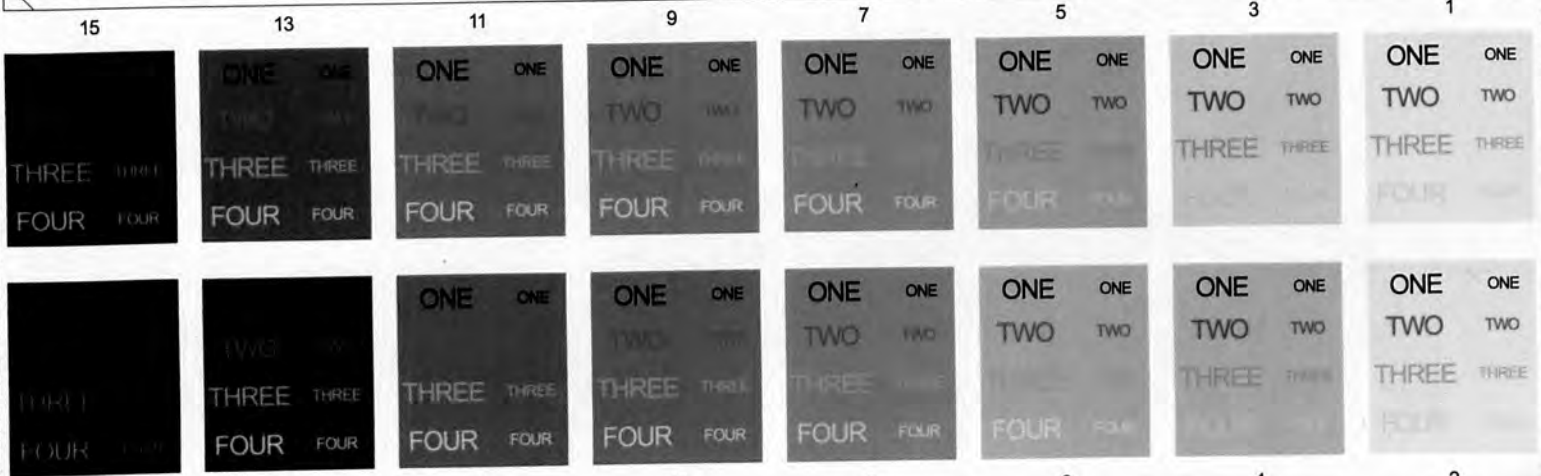
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



ENDE